

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 4 · APRIL 2023

S4. Kassen-Nachschau: Keine hohen Hürden für den Übergang zu einer Außenprüfung

S6. Kündigungsschutzverfahren: Kein Anspruch auf Annahmeverzug ohne hinreichende Bewerbungsbemühungen

S7. Mietwohnungsneubau: Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr wird wieder eingeführt

S9. Im Zweifel für den Mieter: Unklare Definition zu Schönheitsreparaturen lässt Klausel unwirksam werden

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Kassen-Nachschat: Keine hohen Hürden für den Übergang zu einer Außenprüfung

Plattformen-Steuertransparenzgesetz: Onlineverkäufe ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet

FAQ: Praxisrelevante Informationen zur Inflationsausgleichsprämie

S.5

Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

Grunderwerbsteuer: Anstieg in Hamburg und Sachsen

Positive Steueränderungen für Alleinerziehende

S.6

Kündigungsschutzverfahren: Kein Anspruch auf Annahmeverzug ohne hinreichende Bewerbungsbemühungen

Verfall des Urlaubs: BAG konkretisiert Urlaubsregelung bei Arbeitsunfähigkeit

Krank gefeiert - fristlos gekündigt: WhatsApp-Status verrät „Erkrankte“ auf White-Night-Ibiza-Party

S.7

Beim Hausverkauf: Veräußerungsgewinn wegen tageweiser Zimmervermietung

Mieterabfindung zwecks Sanierung: Vermieter kann Zahlung für Entmietung sofort als Werbungskosten absetzen

Mietwohnungsneubau: Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr wird wieder eingeführt

S.8

Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice: Welche Abzugsregelungen ab 2023 gelten

Zukunftsfinanzierungsgesetz: Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen attraktiver werden

BMF reagiert auf Rechtsprechung: Steuerentstehung bei Teilleistungen

S.9

Im Zweifel für den Mieter: Unklare Definition zu Schönheitsreparaturen lässt Klausel unwirksam werden

Mietpreisbremse: Berliner Amtsgericht tritt dem Bundegerichtshof entgegen

Hilfsweise ordentliche Kündigung bleibt: Mietschuldenausgleich innerhalb der Schonfrist wirkt sich nur auf fristlose Kündigung aus

S.10

Gemeinschaftliche Errichtung entscheidend: Gemeinschaftliches Testament kann auch aus mehreren Urkunden bestehen

Pflichtteil trotz Fristüberschreitung: Beachtlicher Irrtum über Erbenstellung ist juristischen Laien nicht anzulasten

Erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht: Anknüpfung an deutsche Staatsangehörigkeit ist verfassungsgemäß

S.11

Solidaritätszuschlag in 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig

Geänderter Anwendungserlass: Behandlung von Gebühren als durchlaufende Posten

Bürgerliche Kleidung: Vorsteuer darf auch bei beruflicher Verwendung nicht abgezogen werden

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Am 27.04.2023, ab 18.00 Uhr, laden wir Sie zu einem kostenlosen Präsenzseminar „Erben und Verschenken – Auch Erben will gelernt sein“ ein. Herr Notar Dr. Stefan Schmitz und unsere Partner StB/WP Dr. Guido Hausen, StB Uwe Rolef und RA Dr. Marc-Yngve Dietrich informieren Sie über die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vermögensnachfolge und geben wichtige Tipps zu steuerschonenden und streitvermeidenden Regelungen. Eine Anmeldung unter folgendem Link ist erforderlich: <https://www.vrtonline.de/seminare/detail/kostenloses-praesenzseminar-erben-und-verschenken>

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

**Blieben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
linkedIN – Facebook – Instagram – Xing**



Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Bw. (FH) Uwe Rolef

Steuerberater, Fachberater für
Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail u.rolef@vrt.de

Lilian Kühler

Rechtsanwältin

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail l.kuehler@vrt.de

Carsten Hürdler, B.Sc.

Steuerberater

Tel +49 (0) 2224 9336 0
Fax +49 (0) 2224 9336 21
E-Mail c.huerdler@vrt.de

Florian Richter

Rechtsanwalt

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en Droit,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

**Dipl.-Kfm. (FH) Simeon
Simeonov**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail s.simeonov@vrt.de



Kassen-Nachschau: Keine hohen Hürden für den Übergang zu einer Außenprüfung

Seit 2018 besteht die Möglichkeit einer Kassen-Nachschau (§ 146b der Abgabenordnung (AO)). Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, u. a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen. Die Kassen-Nachschau erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen durch einen Amtsträger der Finanzbehörde – und zwar ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung. Das Finanzgericht Hamburg hat sich nun mit den Voraussetzungen für den Übergang zu einer Außenprüfung beschäftigt.

Sachverhalt

Am 15.9.2021 erfolgte bei einem Restaurant (GmbH) eine Kassen-Nachschau. Der Umfang der Nachschau beinhaltete die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Die von den Prüfern erbetenen Aufzeichnungen stellten die Mitarbeiter der GmbH den Prüfern nicht zur Verfügung. Begründung: Die Unterlagen seien im Büro des Geschäftsführers verschlossen und nur dieser habe zu dem Büro einen Schlüssel.

Die Prüfer übergaben eine Liste der nachzureichenden Unterlagen. In der Folgezeit

wurden die Unterlagen an einen der Prüfer übergeben.

Mit Bescheid vom 11.10.2021 teilte das Finanzamt der GmbH den Übergang zu einer Außenprüfung gemäß § 146b Abs. 3 AO mit. Diese sollte sich auf den Zeitraum 2017 bis 2019 erstrecken und neben der Körperschaftsteuer auch die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer umfassen. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Plattformen-Steuertransparenzgesetz: Onlineverkäufe ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet

Betreiber von Verkaufsplattformen im Internet (z.B. Ebay, Airbnb oder Etsy) sind seit diesem Jahr verpflichtet, die Geschäftsaktivitäten ihrer Nutzer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Daten dann an die Finanzämter weiterleitet. Das gilt sowohl für professionelle Verkäufer als auch für Privatpersonen. Es gibt jedoch eine Bagatellgrenze von 30 Verkäufen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

FAQ: Praxisrelevante Informationen zur Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können die Inflationsausgleichsprämie (IAP) bis zu einem Betrag von 3.000 € in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 steuer- und sozialversicherungsfrei an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Die Steuerbefreiung der IAP gilt für alle Arbeitnehmer und damit auch für pauschalbesteuerter Aushilfen. Der Beginn und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sind für die Steuerbefreiung nicht von Bedeutung!

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

Für neue Photovoltaikanlagen wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 ein Nullsteuersatz eingeführt. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun insbesondere mit Fragen zur unentgeltlichen Wertabgabe befasst.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Grunderwerbsteuer: Anstieg in Hamburg und Sachsen

In zwei Bundesländern wird der Immobilienerwerb teurer. Denn Hamburg (von 4,5 % auf 5,5 %) und Sachsen (von 3,5 % auf 5,5 %) haben die Grunderwerbsteuer zum 1.1.2023 erhöht.

Nach dem Grunderwerbsteuergesetz beträgt der Steuersatz 3,5 %. Die Bundesländer haben jedoch die Möglichkeit, den Steuersatz selbst festzulegen. Nach der Erhöhung in Sachsen liegt der Steuersatz nur noch in Bayern bei 3,5 %. „Spitzenreiter“ mit jeweils 6,5 % sind Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Positive Steueränderungen für Alleinerziehende

Seit 2023 beträgt der Grundentlastungsbetrag für Alleinerziehende 4.260 EUR pro Jahr. Dieser Betrag kann nun grundsätzlich auch im Jahr der Eheschließung oder Trennung zeitanteilig beansprucht werden.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier



IHRE EXPERTIN



Lilian Kühler
l.kuehler@vrt.de

Kündigungsschutzverfahren: Kein Anspruch auf Annahmeverzug ohne hinreichende Bewerbungsbemühungen

Wenn ein Arbeitnehmer eine Kündigung erhält, wird häufig dagegen eine Kündigungsschutzklage eingereicht. Wird diese Klage gewonnen, hat der Arbeitgeber ihn wieder einzustellen und den gesamten Lohn nachzuzahlen. Dieser Lohn wird dann auch Annahmeverzugslohn genannt. Doch ganz so einfach geht es nicht mehr, wie der folgende Fall des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg (LAG) beweist.

Ein Arbeitgeber hatte einem Arbeitnehmer gekündigt, die darauffolgenden Rechtsstreitigkeiten zogen sich über vier Jahre hin. In dieser Zeit hatte der Gekündigte nicht gear-

beitet und somit auch kein Gehalt erhalten. Als der Arbeitnehmer den Rechtsstreit schließlich gewann, musste er folglich auch wieder eingestellt werden. Er verlangte deshalb von seinem Arbeitgeber die ausstehenden Gehaltszahlungen als Annahmeverzugslohn, was der Arbeitgeber verweigerte. Schließlich klagte er die Zahlungen in einem weiteren Verfahren ein. Nach § 11 Kündigungsschutzgesetz muss der Mitarbeiter sich auf den Annahmeverzugslohn anrechnen lassen, was er anderweitig verdient hat oder was er hätte verdienen können, wenn er eine ihm zumutbare Stelle angenommen hätte. Deshalb verlangte nun der Arbeitge-

ber vom Mitarbeiter Auskunft über die ihm gemachten Vermittlungsvorschläge der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters und was daraus geworden war. Der Arbeitnehmer gab die Antwort, und den 23 Vermittlungsvorschlägen standen nur wenige und zudem unzureichende Bewerbungen gegenüber. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Verfall des Urlaubs: BAG konkretisiert Urlaubsregelung bei Arbeitsunfähigkeit

Hat ein Arbeitnehmer in einem Jahr seinen Urlaub nicht vollständig genommen, so können die entsprechenden Ansprüche nur dann verjähren, wenn der Arbeitgeber auf den Verfall ausdrücklich und nachweisbar hingewiesen hat. Besonderheiten gelten allerdings bei Arbeitnehmern, die ihren Urlaub aufgrund einer lang andauernden krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht genommen haben und auch nicht hätten nehmen können.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Krank gefeiert - fristlos gekündigt: WhatsApp-Status verrät „Erkrankte“ auf White-Night-Ibiza-Party

Wer arbeitet, darf auch feiern. Dass es sich bei dieser Form der Selbstbelohnung aber umgekehrt so verhält, dass man das Zweite besser unterlassen sollte, wenn man das Erste nicht erbringen kann, sollte sich eigentlich von selbst verstehen. Denn wer beim Feiern erwischt wird, obwohl er sich krankgemeldet hatte, läuft Gefahr, die fristlose Kündigung zu erhalten. Auch in diesem Fall gilt also: Ehrlich währt am längsten!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Beim Hausverkauf: Veräußerungsgewinn wegen tageweiser Zimmervermietung

Wenn Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden - es sei denn, sie wurden zuvor für eigene Wohnzwecke genutzt. Doch aufgepasst: Wurden in dieser Zeit Teile der Immobilie - und sei es auch nur vorübergehend - vermietet, muss der Veräußerungsgewinn anteilig für diese Räume versteuert werden!



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Mieterabfindung zwecks Sanierung: Vermieter kann Zahlung für Entmietung sofort als Werbungskosten absetzen

Wenn ein Mietobjekt umfassend saniert werden soll, bieten Vermieter ihren Mietern mitunter Abfindungen für die vorzeitige Kündigung des Mietvertrags und die Räumung der Wohnung an. Gut zu wissen: Diese Mieterabfinden kann der Vermieter sofort als Werbungskosten abziehen, denn sie sind keine anschaffungsnahen Herstellungskosten, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssten.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



Mietwohnungsneubau: Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr wird wieder eingeführt

Um den Neubau von Mietwohnungen zu fördern, hatte der Gesetzgeber bereits im Jahr 2019 eine Sonderabschreibung von bis zu 5 % pro Jahr eingeführt, die für die ersten vier Jahre ab Fertigstellung neben der regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden konnte. Diese Förderung galt aber nur, wenn der Bauantrag in den Jahren 2019 bis 2021 gestellt bzw. die Bauanzeige in diesem Zeitraum getätigt wurde. Ab dem Jahresbeginn 2022 war für Neubauprojekte somit keine Sonderabschreibung mehr möglich.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber die Sonderabschreibung nun in modifizierter Form wieder eingeführt und an die Einhaltung bestimmter Gebäudeeffizienzvorgaben gekoppelt. Die neuen Förderregelungen gelten nun für Baumaßnahmen, bei denen der Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026 gestellt oder eine Bauanzeige in diesem Zeitraum getätigt wurde. Wie bei der Vorgängerregelung darf in den ersten vier Jahren neben der regulären Abschreibung eine Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr abgezogen werden. Die neu errichtete Wohnung muss dafür in ei-

nem Gebäude liegen, das die Kriterien für ein sogenanntes Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeitsklasse/ Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt und dies durch das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) nachgewiesen wird. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice: Welche Abzugsregelungen ab 2023 gelten

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber neue Regelungen für den Abzug von Arbeitszimmeraufwendungen und die Homeoffice-Pauschale geschaffen und so auf die Veränderungen in der Arbeitswelt reagiert, die sich im Zuge der Corona-Pandemie vollzogen haben. Die Homeoffice-Pauschale tritt dabei in bestimmten Konstellationen an die Stelle des Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzugs. Wir fassen die Änderungen für Sie im Überblick zusammen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Zukunftsfinanzierungsgesetz: Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen attraktiver werden

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Eckpunktepapier die geplanten Änderungen für eine verbesserte Beteiligung von Arbeitnehmern am Unternehmen des Arbeitgebers vorgestellt. Dazu sollen die Steuervorteile für Start-ups deutlich ausgeweitet werden. Sie sollen für Firmen mit bis zu 500 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von 100 Mio. € greifen. Wir erläutern für Sie die Einzelheiten des Vorhabens.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

BMF reagiert auf Rechtsprechung: Steuerentstehung bei Teilleistungen

Teilleistungen werden umsatzsteuerlich wie eine vollständig ausgeführte Leistung behandelt, das heißt die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Teilleistung ausgeführt wird. Voraussetzung einer Teilleistung ist, dass die Gesamtleistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten teilbar ist und für die Teile gesonderte Abrechnungen erfolgen. Doch aufgepasst: Eine einmalige Leistung gegen Ratenzahlung ist keine Teilleistung!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)





IHR EXPERTE



Florian Richter
f.richter@vrt.de

Im Zweifel für den Mieter: Unklare Definition zu Schönheitsreparaturen lässt Klausel unwirksam werden

Zeit für einen Klassiker, der immer wieder Gerichte beschäftigt: Die Mietvertragsklausel zu Schönheitsreparaturen. Hier musste sich das Amtsgericht Hamburg (AG) um den Streit der beiden Vertragsparteien kümmern. So viel sei schon hier verraten: Immer dann, wenn es der Vermieter mit seinen Mietvertragsklauseln übertreibt, können sich Mieter freuen - und hier war es wieder einmal so weit.

Es ging um eine vermietete Wohnung mit über 140 qm. Nach dem Mietvertrag war der Mieter verpflichtet, während der Mietzeit die laufenden Schönheitsreparaturen inner-

halb der Wohnung auszuführen. Diese beinhalteten das Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Pflegen und Reinigen der Fußböden, das Streichen der Innentüren, der Fenster und der Außentüren von innen sowie das Streichen der Heizkörper und der Versorgungsleitungen innerhalb der Wohnung. Nach Beendigung des Mietverhältnisses monierte der Vermieter diverse Mängel und nicht ausgeführte Schönheitsreparaturen. Er forderte knapp 16.000 €, die er einklagte. Der Mieter erhob Widerklage und verlangte seine Kautions zurück.

Das AG war auf der Seite des Mieters. Der Vermieter hat keinerlei Zahlungen erhalten. Ein Anspruch wegen nicht durchgeführter Schönheitsreparaturen bestand nicht, da der Mieter gar nicht verpflichtet war, die Wohnung während des laufenden Mietverhältnisses zu streichen. Die entsprechende Klausel im Mietvertrag war nämlich unwirksam. Eine wirksame Abwälzung von laufenden Schönheitsreparaturen ist daher auf den Mieter nicht erfolgt. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Mietpreisbremse: Berliner Amtsgericht tritt dem Bundegerichtshof entgegen

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2020 entschieden, dass die 2015 in Berlin erlassene Verordnung zur Umsetzung der Mietpreisbremse wirksam sei. Insbesondere sei die Begründung der Verordnung an öffentlich zugänglicher Stelle bekanntgemacht worden, indem die Verordnung einschließlich Begründung auf der Internetseite des Berliner Abgeordnetenhauses abrufbar war. Ein neues Urteil eines Berliner Amtsgerichts zieht diese Einschätzung nun in Zweifel.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Hilfswise ordentliche Kündigung bleibt: Mietschuldenausgleich innerhalb der Schonfrist wirkt sich nur auf fristlose Kündigung aus

Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern sind wahrlich keine Seltenheit. Als Mieter stehen Ihnen viele Möglichkeiten offen, Ihr Recht durchzusetzen, doch bitte beherzigen Sie unseren Rat: Egal, wie uneins Sie sich mit Ihrem Vermieter sind - klagen Sie, aber zahlen Sie Ihre Miete! Denn wenn wegen Mietschulden eine Kündigung ausgesprochen wurde, ist der Auszug meistens unumgänglich.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Gemeinschaftliche Errichtung entscheidend: Gemeinschaftliches Testament kann auch aus mehreren Urkunden bestehen

Gemeinschaftliche Testamente von Eheleuten haben allein deshalb eine besondere Bedeutung, weil sie bei einer wechselbezüglichen Verfügung durch ihre Bindungswirkung nach Tod des Erstversterbenden nicht mehr abgeändert werden können. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) hatte im Folgenden in einem Erbfall die Frage zu klären, ob es sich bei insgesamt drei Urkunden überhaupt noch um ein gemeinschaftliches Testament der betreffenden Eheleute gehandelt haben kann.

Die im Jahr 2021 verstorbene Erblasserin hatte mit ihrem vorverstorbenen Ehemann am 02.08.1984 zunächst jeder für sich ein

handschriftliches Testament errichtet, in dem jeder Ehegatte im Fall des Todes den anderen zum alleinigen Erben eingesetzt hatte. Am selben Tag errichteten beide Ehegatten gemeinsam ein weiteres Testament, in dem sie für den Fall des gemeinsamen Todes die drei Kinder zu gleichen Teilen zu ihren Erben einsetzten. Kurz vor ihrem Tod im Jahr 2021 errichtete die Erblasserin schließlich ein weiteres notarielles Testament, in dem sie einer Tochter einen Erbteil von 65 % und den weiteren Kindern Erbteile zu je 17,5 % zuwandte. Die Konsequenz war absehbar: Die Kinder stritten sich über die Wirksamkeit des zuletzt errichteten notariellen Testaments.

Das OLG war im Ergebnis der Ansicht, dass es sich bei den Verfügungen von Todes wegen im Jahr 1984 um ein gemeinschaftliches Testament der Eheleute gehandelt hat, das aufgrund der dort enthaltenen wechselbezüglichen Verfügungen zur Schlusserbeneinschließung Bindungswirkung nach dem Tod des vorverstorbenen Ehemannes erlangt hat und von der Erblasserin nicht mehr abgeändert werden konnte. ...

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Pflichtteil trotz Fristüberschreitung: Beachtlicher Irrtum über Erbenstellung ist juristischen Laien nicht anzulasten

Die Frist zur Ausschlagung einer Erbschaft beträgt grundsätzlich sechs Wochen. Sie beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Erbe Kenntnis davon erhält, dass er Erbe geworden ist. In seltenen Fällen ist die Ausschlagung aber auch noch Jahre später möglich - nämlich dann, wenn der Ausschlagende einem beachtlichen Irrtum über seine Erbenstellung erlegen war. Wir zeigen an einem Beispiel, wann ein solcher Fall eintreten kann.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Erweiterte unbeschränkte Schenkungsteuerpflicht: Anknüpfung an deutsche Staatsangehörigkeit ist verfassungsgemäß

Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, sofern ein sogenannter Inländer daran beteiligt ist - sei es als Erblasser, als Schenker oder als Erwerber. Kann man also als Deutscher der Besteuerung entgehen, wenn man seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt? Nicht ohne Weiteres.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Solidaritätszuschlag in 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig

Für den Bundesfinanzhof war die Erhebung des Solidaritätszuschlags (Soli) in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Geänderter Anwendungserlass: Behandlung von Gebühren als durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten liegen vor, wenn der Unternehmer, der die Beträge vereinnahmt und verauslagt, im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne selbst einen Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden zu haben und ohne zur Zahlung an den Empfänger verpflichtet zu sein. Merke: Auch Gebühren, die gesamtschuldnerisch vom Unternehmer und Leistungsempfänger geschuldet werden, sind durchlaufende Posten.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



**Dipl.-Kfm. (FH)
Simeon Simeonov
s.simeonov@vrt.de**

Bürgerliche Kleidung: Vorsteuer darf auch bei beruflicher Verwendung nicht abgezogen werden

Trauerredner benötigen für ihre Berufsausübung eine angemessene Garderobe. Daher scheint es im Falle einer unternehmerisch ausgeübten Tätigkeit naheliegend, die Vorsteuer aus dem Kauf, der Änderung und der Reinigung der Kleidung gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diesem Ansinnen nun jedoch einen Riegel vorgeschoben und entschieden, dass die Garderobe eines Trauerredners zur bürgerlichen Kleidung zählt und somit lediglich Aufwendungen für die private Lebensführung vorliegen, für die das Umsatzsteuergesetz den

Vorsteuerabzug ausschließt. Dass die Kleidung für die Berufsausübung genutzt wird, führt nach Gerichtsmeinung zu keinem anderen Ergebnis, denn Aufwendungen für die Lebensführung werden auch dann vom Vorsteuerabzugsverbot erfasst, wenn sie zur Förderung des Berufs getragen werden. Der BFH verwies darauf, dass ein Vorsteuerabzug nur für typische Berufskleidung möglich ist, die nicht auch zu privaten Anlässen getragen werden kann.

Hinweis: Kosten für typische Berufskleidung wie beispielsweise Uniformen, Ritterroben, Blaumänner und Arbeitsschutz-

ausstattung dürfen auch als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer als auch Selbständige. Das Finanzamt erkennt auch die Kosten für die Reinigung (Waschen, Trocknen und Bügeln) von typischer Berufskleidung an. Abziehbar sind sowohl die Kosten für die Wäscherei als auch das Waschen in Eigenregie.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a
53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de



VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon +49 (0) 2247 9773 0
Telefax +49 (0) 2247 97190 0
E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



VRT Köln

Aachener Straße 1011
50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1
537773 Hennef
Telefon +49 (0) 2242 9264 0
Telefax +49 (0) 2242 9264 40
E-Mail hennef@vrt.de



VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22
53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14
53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de



VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27
53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12
53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de



Zahlungstermine

Dienstag, 11.04. (Frist 14.04.)

Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Mittwoch, 26.04.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Yann, Seite 5: Sophon Nawit - stock.adobe.com, Seite 8: Photographee.eu, Seite 4: Goroddenkoff Productions OU, Seite 6: Olga Yastremska, New Africa, Africa Studio, Seite 7: Roman Babakin, Seite 9: Katarzyna Bialasiewicz Photographee.eu, Seite 10: Gajus - stock.adobe.com, Seite 11: Maya Kruchancova - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

HERAUSGEBER: VRT.